Bierter Abfchnitt.

Desinfection der Gifenbahnwagen.

Der in §. 6. bes Gesets vom 7. April 1869. ausgesprechenen Berpflichtung ber Eisenbahnerwottungen ju Desinsetind ber Bichtransportwogen kann auch, unbeschabet ber Berantwortlichfeit ber zunächst gesehlich verpstichteten Berwaltung, burch Berssängung mehrerer Berwaltung unter einander über bestimmte Stationen, an benen die Desinsetion vorzunehmen ist, genügt werben. Jebenfalls sind die Bervolltungen basur hasst bei Teansport der entelerten Wagen bis zu biefer Station unter Aussicht und frenger Bermeidung der Berührung mit Bieh ersolge und vor erfolgter Desinsection keine Wiederbenuhung ber Wagen statische

S. 48.

Wo die Aussabeftation nicht zu fern von ber Ginsuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgangige Desinsection wieder über die Grenze zuruchgeben zu laffen.

§. 49.

Die Wagen konnen auch, wenn ber Berfenber bies ausbrücklich wunfcht, bemfelben an ge eigneten Stationen zu eigener Besorgung ber Desinfection, beren richtige Ausführung aber bann bie Gisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Bersügung gestellt werben.

S. 50.

S. 51.

Die Desinsection ber Wagen hat stets nach Beseitigung bes Strohes und Dungers mit einer grundlichen Reinigung von Fußboben und Wanden mittelst Wasser und stumpfer Besen gu beginnen.

Wo die Einrichtungen bagu vorhanden sind, kann die weitere Desinjection durch heiße Basserbampse ober heißes Basser und heiße alkalische Lauge († Pft). Soba auf 100 Pft. Basser) erfolgen.

Bo bies nicht ber Fall ift, empfiehlt fich Ausspulen und Aussprigen mit taltem, i